



Gemeinde
Wusterhausen/Dosse

Leitfaden

**zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von
Photovoltaikanlagen, insbesondere Freiflächenanlagen im
Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse**

Stand März 2026

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Kriterien-/Anforderungskatalog	4
III. Ausgestaltung der Anlagen	6

ENTWURF

I. Einleitung

Die Gemeinde bekennt sich dazu im Rahmen der Energiewende ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Dies erfordert die Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen speziell Flächennutzung, Gemeindehaushalt, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wirtschaft/Tourismus.

Unstrittig sind Photovoltaikanlagen, welche auf Dächern und Konversionsflächen errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Dachflächen im Denkmalsbereich „Markt“ der Stadt Wusterhausen/Dosse gemäß Förderrichtlinie Verfügungsfond, welche dem Markt zugewandt sind.

Freiflächen-Anlagen, die eine weitere (land-) wirtschaftliche Nutzung auf mind. 75% der Planflächen zulassen, werden bevorzugt.

Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll. Die maximale Bebauung bzw. Planung darf 3 % der gesamten Gemeindefläche nicht überschreiten. Für innovative Projekte, insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen, kann darüber hinaus ein zusätzlicher Flächenanteil von bis zu 1,5 % der Gemeindefläche bereitgestellt werden.

Nach Vorabprüfung durch die Verwaltung auf Grundlage des Leitfadens, erfolgt die Vorstellung des Projektes in den Gremien. Alle Entscheidungen der Gemeindevertretung sind Einzelfallentscheidungen. Die auf dem Leitfaden beruhende Bewertung (Punktevergabe) ist dem ersten Beschluss beizufügen.

Es werden nachfolgende Kriterien angewendet bzw. Anforderungen gestellt.

II. Kriterien-/Anforderungskatalog

Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.

Nr.	Kriterien/Anforderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
II.1	Kein Bau in Gebieten mit natürlichem Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen	5	0
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen	5	0
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur und ökologisch wertvollem Grünland	3	0
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten	2	0
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 von 200 m und nach Punkt II.2 von 50 m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen (Brachflächen)	3	0
II.6	Ein Mindestabstand zu Wohnbebauung von 300m wird eingehalten; Es gibt keine Beeinträchtigung von Wohnumfeld, z.B. durch "Umzingelung" von Ortschaften, Störungen durch Lichtreflexion, Lärm usw.	5	0
II.7	Die Ackerwertzahl beträgt im Durchschnitt der Flächen nicht mehr als 30 Punkte der Planungsfläche.	5	0
II.8	Vor Aufstellungsbeschluss des Vorhabens wurden die Bürger*innen der betreffenden Gemarkung und die Landeigentümer*innen sowie die Einwohner*innen im Umkreis von 3 km über die Planungen durch Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ihre Einwendungen wurden abgefordert und berücksichtigt.	4	0
II.9	Eine Bürgerbeteiligung an den Investitionen oder Erträgen wird angeboten.	2	0

Nr.	Kriterien/Anforderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
II.10	Für die anliegenden Haushalte werden entsprechende Vergünstigungen wie z.B. Stromverträge oder Zuschüsse angeboten.	5	0
II.11	Der vollständige Anlagenrückbau ist durch Rückbaubürgschaften, die vor Inbetriebnahme zu übergeben sind, zu sichern.	5	0
II.12	Können Referenzen von umgesetzten Vorhaben vorgelegt werden 1-5 Anlagen > 5 Anlagen	3 5	0 0
II.13	Die Bestätigung des Netzeinspeisepunktes wurde abgefragt.	2	0
II.14	Abstände zu bestehenden oder in Planung befindlichen PV-Freiflächenanlagen von > 1 km	3	0
II.15	Größe der Planfläche < 30 ha 30 – 60 ha 60 – 80 ha	5 3 2	0 0 0
II.16	Inklusive geeignete Speicherlösung	5	0

Entscheidungsmatrix

für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Im Rahmen der Bewertungsmatrix kann für das Projekt eine maximale Zahl von 64 Punkten erreicht werden.

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
ab 49 Punkte (75 - 100%)	Diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen in Frage; ein Bauleitplanverfahren kann vorgestellt werden.
33 – 48 Punkte (50 – 75%)	Diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind vor einer Vorstellung nochmal in Ihrer Planung anzupassen.
bis 32 Punkte (0 – 50%)	Diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen nicht in Frage und sind abzulehnen.

III. Ausgestaltung der Anlagen

Nachfolgende Punkte sind bindend und werden, soweit sie nicht als Festsetzungen des Bebauungsplanes oder als Auflagen in der Baugenehmigung enthalten sind, als Festsetzungen in einem mit dem Vorhabenträger zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

- III.1. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt 3,50 m. Die Unterkanten der PV-Module müssen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante aufweisen.
- III.2. Innerhalb einer Anlage sind alle 500 m mindestens 30 m breite Korridore für Wild einzurichten. Die Korridore sind entsprechend Punkt III.4 mit Gehölzinseln, die dem Wild Deckung geben, zu bepflanzen.
- III.3. Die Einzäunung muss einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen.
- III.4. Die Einzäunung ist von **außen** mit einer mindestens dreireihigen Hecke zu bepflanzen (Reihenabstand 1,20 m, Wuchshöhe mind. Höhe der Module). Hier sind regional angepasste Vogel- und Insekten- /Nähr- und Schutzgehölze bzw. Wildobst zu verwenden. An der Nordseite ist alle 4m ein dazu passender Baum einzubeziehen. Eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege ist zu sichern.
- III.5. Es darf keine Versiegelung und Verschotterung der Flächen geben, ausgenommen sind Verkehrswege und Service- / Wartungsflächen.
- III.6. Auf der Fläche vorhandene Biotop (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Gräben, Sölle usw.) sind zu erhalten und im Sinne des Naturschutzes geeignet aufzuwerten.
- III.7. Bei überpflügten oder verfüllten Gräben sowie Söllen ist die Renaturierung anzustreben.
- III.8. Bei der Erstbegrünung sind regional angepasste Wildblumen/ -kräuter und -stauden mit einzusäen. Die Pflege der Wiesen erfolgt durch Beweidung oder einem Mahdkonzept max. zweimaliges Mähen, wobei der Erstschnitt erst ab dem 15. Juli eines Jahres erfolgen darf. Die Mahd hat tierschonend zu erfolgen, z. B. durch den Einsatz eines Messerbalkens, Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist verboten.
- III.9. In die Planung ist die Schaffung von diversen Kleinstbiotopen zwischen und unter den Modulen, wie Stein- und Altholzhaufen einzubeziehen.
- III.10. Pro Hektar Modulaufstellfläche sind je zwei Nistkästen für Vögel und/oder Fledermauskästen aus Holzbeton anzubringen, welche über die Dauer des Anlagenbetriebs zu erhalten sind.